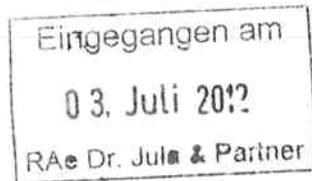


# Landgericht Berlin

10179 Berlin, Littenstraße 12-17  
Fernruf (Vermittlung): (030) 9023-0, Intern: (923)  
Apparathummer: siehe (☎)  
Telefax: (030) 9023-2223  
www.berlin.de/lg  
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der  
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)  
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF  
Zusatz bei Verwendungszweck: LG 16 O 156/12

Landgericht Berlin, ZK 16, 10174 Berlin

Rechtsanwaltskanzlei  
Dr. Jula & Partner  
Pestalozzistraße 66  
10627 Berlin



Fahrverbindungen:  
U-/S-Bhf. Alexanderplatz, Jannowitzbrücke  
U-Bhf. Klosterstraße, Bus 148, 257, Tram 2, 3, 4, 5 und 6  
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:  
Montags und dienstags 8.30 Uhr bis 15 Uhr  
mittwochs und freitags 8.30 Uhr bis 13 Uhr  
donnerstags 8.30 Uhr bis 15 Uhr und  
15 Uhr bis 18 Uhr nach Vereinbarung

Hinweis:  
barrierefreier Zugang: Littenstraße 14

Erstellt am: 28.06.2012

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Bearbeiter/in	Tel.	Fax	Datum
16 O 156/12	12-20038		2734	2223	28.06.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache

Hilsenrath ./.. Dittrich Verlag GmbH

erhalten Sie beiliegende(s) Schriftstück(e).

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung  
Großmann  
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.



Eingegangen am

03. Juli 2012

RAe Dr. Jula & Partner

2x kot. BER 03.08.12

2x kot. BERB 03.09.12

2x kot. TABe 17.07.12

*Präsident*

# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 16 O 156/12

verkündet am : 26.06.2012  
Großmann,  
Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des Herrn Edgar Hilsenrath,  
[REDACTED]

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte a o b,  
Gustav-Schickedanz-Straße 10, 90762 Fürth,-

g e g e n

die Dittrich Verlag GmbH,  
Göhrener Straße 2, 10437 Berlin,

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Dr. Jula & Partner,  
Pestalozzistraße 66, 10627 Berlin,-

hat die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin in Berlin-Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,  
auf die mündliche Verhandlung vom 22.05.2012 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht  
Dr. Scholz, den Richter am Landgericht Dr. Elfring und die Richterin am Landgericht Klinger

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Der Antragsgegnerin wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft

untersagt, das Buch „Volker Dittrich – ZWEI SEITEN DER ERINNERUNG“, ISBN 978-3-937717-75-3 unter Abbildung des nachfolgend wiedergegebenen Fotos



sowie unter Verwendung folgender Briefe:

- Brief von Edgar Hilsenrath an Max Brod, Frühjahr 1945 (in der ersten Auflage auf den Seiten 140 bis 142 abgedruckt)
- Brief von Egar Hilsenrath an den Vater, 22. Oktober 1945 (in der ersten Auflage auf Seiten 150 bis 153 abgedruckt)

zu vertreiben, zu verbreiten oder anderweitig Dritten zugänglich zu machen.

2. Der Antragsgegnerin wird eine Aufbrauch- und Umstellungsfrist von einem Monat ab Zustellung dieses Urteils eingeräumt.
3. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.
4. Von den Kosten des Verfahrens haben der Antragsteller 20 % und die Antragsgegnerin 80 % zu tragen.

## Tatbestand

Der Antragsteller ist ein bekannter Autor, dessen Werke die Antragsgegnerin in einer umfassenden Werkausgabe verlegte. Dem lagen die Autorenverträge vom 07. März 2003 und 12. August 2005 zugrunde. Durch Vertrag vom 17. Oktober 2003 übertrug der Antragsteller der Antragsgegnerin außerdem die Publikumsrechte an seinem Vorlass und Nachlass, den er der Akademie der Künste übergab. Dazu zählten u. a. Briefe und Fotos. Alle Verträge endeten zum 31. Dezember 2011.

Im Jahr 2012 gab die Antragsgegnerin das Buch „Zwei Seiten der Erinnerung“ des Autors Volker Dittrich, ihres Geschäftsführers, heraus, in dem er unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensläufe dem literarischen Werk des Antragstellers die Erinnerungen seines Bruders Manfred Hilsenrath gegenüberstellt. Das Cover zeigt das im Tenor wiedergegebene Foto, auf dem auch der Antragsteller zu sehen ist. Ferner gab sie die im Tenor näher bezeichneten Briefe im Wortlaut wieder. Wegen der Einzelheiten wird auf das zu den Akten gereichte Exemplar des Buches Bezug genommen. Eine Abdruckgenehmigung des Antragstellers holte die Antragsgegnerin zuvor nicht ein. Das Foto und der Brief des Antragstellers an seinen Vater wurden bereits zuvor in dem Buch „Verliebt in die deutsche Sprache“ von Helmut Braun veröffentlicht, das die Antragsgegnerin im Jahr 2005 auf Wunsch des Antragstellers im Auftrag der Akademie der Künste als Begleitbuch für eine gleichnamige Ausstellung verlegte.

Der Antragsteller wendet sich gegen die Wiedergabe dieser Dokumente unter den kumulativ geltend gemachten Gesichtspunkten des §§ 97 UrhG, §§ 823, 1004 BGB in Verbindung mit 22, 23 KUG und einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Er meint, die Wiedergabe des privaten Fotos erwecke in Verbindung mit dem Titel „Zwei Seiten der Erinnerung – Die Brüder Edgar und Manfred Hilsenrath“ den Eindruck, er, der Antragsteller, habe an dem Buch mitgewirkt oder zumindest sein Einverständnis dazu erteilt, was unstreitig nicht zutreffe. Seine Rechte würden verletzt, weil sein Foto dazu diene, den Verkauf des Buches eines Dritten zu fördern. Zudem benutze der Autor sein Werk dazu, ihn, den Antragsteller und sein engeres Umfeld in der Öffentlichkeit schlecht zu machen, so dass sich die Verwendung des Fotos insbesondere unter Berücksichtigung des dadurch hervorgerufenen Eindrucks eines einvernehmlich publizierten Textes für ihn als ehrverletzend darstelle.

Den Vertrag, den er mit der Akademie der Künste geschlossen habe, sei ein reiner Archivvertrag, der ihm, dem Antragsteller, die Nutzungsrechte an allen Dokumenten belasse.

Der Antragsteller hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung im Termin teilweise insoweit zurückgenommen, als er der Antragsgegnerin die Verbreitung des o.a. Buches ursprüng-

lich auch „unter Verwendung sonstiger Bestandteile des Vorlass' des Antragstellers“ untersagen lassen wollte.

Der Antragsteller beantragt jetzt noch,

was zu Ziffer 1. des Tenors erkannt wurde.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Erlass der begehrten einstweiligen Verfügung zurück zu weisen,

hilfsweise,

der Antragsgegnerin eine Aufbrauchfrist von mindestens 60 Tagen einzuräumen.

Sie meint:

Die Wiedergabe des Fotos diene dokumentarischen Zwecken, weil es als eines von sehr wenigen Abbildungen die gesamte Familie zeige und dadurch erkennen lasse, dass diese trotz schwerer Zeiten und Trennung auch glückliche Momente erlebt habe. Die Verwendung von Materialien aus dem Vor- und Nachlass des Antragstellers in wissenschaftlichen Werken wie dem Buch „Zwei Seiten einer Erinnerung“ sei nicht zu beanstanden, weil der Antragsteller der Akademie der Künste diese Dokumente gerade zum Zwecke der Verbreitung an ein größeres Publikum zur Verfügung gestellt habe. Er habe die Verbreitung bis zur Abmahnung in der hiesigen Angelegenheit auch nie in Zweifel gezogen.

Wegen des übrigen Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Dem Antragsteller steht gegen die Antragsgegnerin ein Verfügungsanspruch im jetzt noch geltend gemachten Umfang hinsichtlich des Fotos aus §§ 823, 1004 BGB in Verbindung mit §§ 22, 23 KUG und §§ 823, 1004 BGB (Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht) und hinsichtlich der Briefe aus §§ 97, 2, 17 UrhG zu.

## I.

Die Abbildung des **Fotos**, das auch den Antragsteller zeigt, verletzt ihn in seinen Rechten aus §§ 22, 23 KUG, bei denen es sich um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB handelt.

Es kann dahinstehen, ob er als absolute oder relative Person der Zeitgeschichte einzuordnen ist. Der daraus regelmäßig entspringenden Folge, dass Bildnisse solcher Personen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG auch ohne ihre Einwilligung verbreitet werden dürfen, steht hier § 23 Abs. 2 KUG entgegen. Die Wiedergabe des aus seiner Privatsphäre stammenden Fotos verletzt den Antragsteller in seinen berechtigten Interessen. Aufgrund seines privaten Charakters vermittelt es dem Betrachter den Eindruck, er habe es der Antragsgegnerin zur Ausstattung des Buches „Zwei Seiten der Erinnerung“ zur Verfügung gestellt und erkläre sich mit dem Inhalt des Werkes einverstanden. Sein Interesse, diesem Eindruck entgegen zu wirken und sich dadurch von dem Inhalt und / oder der Machart des Buches zu distanzieren, überwiegt das Interesse der Antragsgegnerin, das Werk ihres Geschäftsführers mit privaten Dokumenten quasi zu beglaubigen. Entgegen ihrer Ansicht dient die Aufnahme in der konkreten Verwendung auch keinem dokumentarischen Zweck, denn sie vermittelt dem Betrachter keine Information, die über den Text des Buches hinausgeht. Als illustratives Beiwerk verschafft sie ihm lediglich einen optischen Eindruck von den Familienmitgliedern, die ihm in den folgenden Texten entgegen treten werden und die er dank des Fotos „vollzählig versammelt“ auf einen Blick erfassen kann.

Aus vergleichbaren Erwägungen erweist sich das Unterlassungsbegehren auch aus §§ 823, 1004 BGB unter dem Gesichtspunkt eines Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht als begründet. Dieses Recht schützt die Persönlichkeit in allen ihren Ausprägungen, darunter auch in ihrer Erscheinung. Die Aufnahme zeigt den Antragsteller in einer privaten Situation und damit in einem Lebensbereich, zu dem Außenstehende nur mit Zustimmung des Betroffenen Zugang haben sollen. Die Antragsgegnerin griff in diesen Bereich zum Nachteil des Antragstellers ein, indem sie sich seiner Abbildung bediente, um die Attraktivität ihres Buches zu steigern. Dies geschah bei Abwägung der sich gegenüber stehenden Interessen rechtswidrig. Für die Antragsgegnerin streitet insbesondere nicht das Grundrecht auf Kunst- und Pressefreiheit, denn diese Freiheitsrechte genießen keinen grundsätzlichen Vorrang gegenüber dem Recht des Antragstellers auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Ein besonderes Informationsinteresse, das die Öffentlichkeit gerade an der Wiedergabe des Fotos besitzen könnte, macht die Antragsgegnerin nicht geltend. Auch die Kammer kann ein solches Interesse nicht erkennen.

Zu Gunsten der Antragsgegnerin streitet auch nicht die Tatsache, dass das Foto bereits zuvor veröffentlicht wurde, denn daraus folgt keine Verpflichtung des Antragstellers, weitere Abdrucke in anderem Zusammenhang hinnehmen zu müssen. Das gilt auch für die Überlassung des Vorlasses

an die Akademie der Künste, weil sich der Antragsteller damit nicht seiner allgemeinen Persönlichkeitsrechte begibt.

Keinen Erfolg hat der Unterlassungsantrag, soweit der Antragsteller der Antragsgegnerin die Verbreitung des Fotos aus urheberrechtlichen Gesichtspunkten, §§ 97, 2, 72 UrhG untersagen möchte. Die Verwertungsrechte stehen originär nicht dem Abgebildeten zu, sondern dem Fotografen, der die Aufnahme anfertigte. Eine Ausnahme kommt nur dann in Betracht, wenn der Abgebildete selbst die technischen Einstellungen wie Blende und Belichtungszeit vornahm und / oder die Personengruppe in besonderer Form für das Fotos arrangierte. Das trägt der Antragsteller nicht vor.

## II.

Hinsichtlich der **Briefe** steht dem Antragsteller der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 97, 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG zu.

Zwar ist anerkannt, dass gewöhnliche Briefe alltäglichen Inhalts nicht dem Urheberschutz unterfallen (vgl. BGHZ 31, 308, 311 - Alte Herren), auch nicht, wenn es sich um Mitteilungen berühmter Schriftsteller handelt (vgl. KG NJW 1995, 3392, 3393 - Botho Strauß). Handelt es sich jedoch um solche, die nach Form und Inhalt über alltägliche Mitteilungen hinaus gehen und Ausdruck einer individuell geprägten Schöpfung sind, kann Urheberschutz zu bejahen sein, wobei die persönliche geistige Schöpfung sowohl in der Gedankenformung und -führung des dargestellten Inhalts, als auch in der besonders geistvollen Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffes liegen kann (vgl. KG GRUR - RR 2002, 313 - Das Leben, dieser Augenblick). Dabei braucht es sich nicht um hochgeistige Erzeugnisse literarischer Prägung zu handeln, wenn sich die Briefe jedenfalls durch die Art der Sprachgestaltung oder Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen, kulturellen, politischen oder sonstigen Fragen von gewöhnlichen Briefen abheben (vgl. KG NJW 1995, 3392, 3393 - Botho Strauß).

Unter Anlegung dieser Maßstäbe kommt beiden Briefen Werkcharakter zu.

Der an Max Brod adressierte Brief ist nach Aufbau und Stil schutzfähig. Das Anliegen des Autors, der um ein persönliches Gespräch, möglichst auch Protektion, nachsucht und sich dazu selbst vorstellt, weist eine ungewöhnliche, übliche Texte deutlich überragende Textstruktur auf, die zwischen dunkler Abgeschlossenheit (räumlicher Abgeschlossenheit im Zimmer und innerer Abgeschlossenheit durch depressive Neigungen) und einer lichten, nach außen weisenden Öffnung (räumlich durch den eindringenden Sonnenstrahl und innerlich durch die Schilderung des Dranges nach schriftstellerische Tätigkeit) changiert. Damit korrespondiert die durchschnittliche Formulierungen deutlich überragende Sprache. So entspricht es schon nicht üblichen Gepflogenheiten, einen Brief dieser Art mit dem durch die nachfolgende Einrückung besonders betonten Personalpronomen „ich“ zu beginnen. Hinzu kommen individuelle Bilder und Wortschöpfungen wie

„farbenhelles Papier“, „zusammengeschweißte Eisenstangen“ und „lächerlicher, ungerechter Verteilung seiner Güter“ im Zusammenhang mit dem Schicksal.

Ähnliches gilt für den an den Vater gerichteten Brief. Wenn auch der Text im ersten Teil noch überwiegend in alltäglichen Mitteilungen, wie bspw. Äußerungen zur Übersendung von Geld verharrt, weist er im zweiten Teil, der dem Thema eines eigenen Staates in Palästina in Verbindung mit Gedanken zum Nationalismus und Chauvinismus gewidmet ist, in seiner individuellen Gedankenführung weit darüber hinaus.

Da der Antragsteller als Autor der Briefe keine Zustimmung zu ihrer Verbreitung erteilt hat, ist der Anspruch begründet. Wie bereits ausgeführt, geht insbesondere der Überlassungsvertrag an die Akademie der Künste nicht mit einem Verlust des Verwertungsrechts einher.

Der Abdruck der Briefe ist auch nicht durch das Zitatrecht, § 51 UrhG gedeckt. Es fehlt an einem Zitat Zweck. Der Autor setzt sich mit dem Inhalt der Schreiben nicht kommentierend, kritisch oder in anderer Form auseinander. Nach der Konzeption des Buches tritt er vielmehr vollständig hinter die beiden Brüder zurück, die er ausschließlich zu Wort kommen lässt - Manfred Hilsenrath über seine mündlichen Schilderungen, den Antragsteller über seine schriftlichen Äußerungen.

Das Zitatrecht, § 51 UrhG, ist zwar seinerseits am Grundrecht der Kunstfreiheit zu messen, woraus immanente Beschränkungen erwachsen können. Der Sachverhalt zeigt aber keine Besonderheiten auf, die ein Zurücktreten des Urheberrechts hinter die Kunstfreiheit erfordern. Der Autor setzt die Briefe nicht als Stilmittel für eigenes literarisches Schaffen, also als Mittel für einen eigenen künstlerischen Ausdruck oder eine selbständige künstlerische Gestaltung des Werkes ein, sondern lediglich als Beleg, um die Gefühls- und Gedankenwelt des Antragstellers unmittelbar nach Ende des zweiten Weltkrieges zu veranschaulichen. Die Kunstfreiheit überwiegt hier nicht die Grundrechte des Antragstellers auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und sein geistiges Eigentum.

### III.

Im Übrigen war der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Das betrifft die der Antragsgegnerin zu gewährende Aufbrauchfrist, durch die dem auf ein sofortiges Vertriebsverbot zielenden Unterlassungsantrag der Erfolg versagt blieb. Der Antragsgegnerin war gemäß § 242 BGB eine Aufbrauchfrist zu bewilligen, weil ein sofortiges Vertriebsverbot unter Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen unverhältnismäßig wäre. Für die Antragsgegnerin bedeutet ein solcher Eingriff einen schweren wirtschaftlichen Verlust, weil sie Buchbestellungen nicht mehr ausführen kann, ihre Werbeanstrengungen dadurch ins Leere laufen und ihr Ruf in der Branche Schaden nimmt. Diese Folgen treten ein, obwohl das Verbot nur einen vergleichsweise geringfügigen Teil des Buches betrifft und die Antragsgegnerin ihm durch geeignete Maßnahmen wie bspw. eine neues Cover und eine Schwärzung der beiden Briefe Rechnung tragen

könnte. Dem Antragsteller kann eine kurzfristige weitere Verbreitung des Buches zugemutet werden, weil seinem Unterlassungsbegehren ausschließlich subjektiv-persönliche Erwägungen zugrunde liegen. Weder das Foto, noch die Briefe haben einen despektierlichen oder ehrenrührigen Inhalt oder setzen den Autor durch ihre Darstellung in den Augen der Öffentlichkeit herab. Der Antragsteller hat seine gegenteilige Behauptung, der Inhalt verletze ihn in seiner Ehre, nicht durch Belegbeispiele oder sonstige konkrete Tatsachen unterfüttert. Im Zuge der Abwägung war außerdem zu berücksichtigen, dass sich das Werk weniger an das breite Publikum, als vielmehr an einen kleinen Kreis interessierter Leser richtet, so dass angenommen werden darf, dass es innerhalb der gewährten kurzen Frist keine nennenswerte zusätzliche Verbreitung finden wird. Unter diesen Umständen erachtet die Kammer ein sofortiges Vertriebsverbot als unverhältnismäßig.

#### IV.

Ein Verfügungsgrund liegt vor, denn dem Antragsteller muss es möglich sein, Eingriffe in seine absolut geschützten Rechte sofort zu unterbinden. Der Antrag auf Terminsverlegung spricht nicht gegen die Eilbedürftigkeit. Zwar können solche Anträge nach der Rechtsprechung des Kammergerichts als Indizien dafür gewertet werden, dass es dem Antragsteller mit der Rechtsverfolgung nicht so eilig ist. Hier lag dem Begehren jedoch eine nachvollziehbare Terminkollision seines Verfahrensbevollmächtigten zugrunde. Gerade die Strafverteidigung ist häufig durch ein besonderes Vertrauensverhältnis der Auftraggebers zu seinem Rechtsanwalt geprägt, der sich ihm unter Umständen auch in höchst privaten Bereichen offenbaren muss. Andererseits verfügte der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin aufgrund seiner Vertretung in früheren, zwischen den Parteien über das Werk des Antragstellers geführten Verfahren auch hier über eine besondere Sachkenntnis, die die Wahrnehmung des Termins durch ihn aus der Sicht der Antragsgegnerin wünschenswert erscheinen ließ. Die Bitte, die im Übrigen die Möglichkeit einer Vorverlegung offen ließ, kann der Antragsgegnerin daher nicht zum Nachteil gereichen. Das zweite Terminsverlegungsersuchen blieb ohne Folgen, weil der Verfahrens-bevollmächtigte den Termin wahrnahm.

#### V.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92, 269 ZPO, weil der Antragsteller den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung teilweise zurückgenommen hat und der Antrag auch im Übrigen wegen der Einräumung der Aufbrauchfrist nicht im begehrten Umfang Erfolg hat.

Der Antragsgegnerin war die nach Schluss der mündlichen Verhandlung für den Fall des Widerrufs erbetene Frist zur Stellungnahme nicht zu gewähren, weil der Charakter des Verfügungsverfahrens als Eilverfahren Erklärungsfristen regelmäßig ausschließt. Eine Ausnahme kommt allenfalls dann in Betracht, wenn der Partei andernfalls das rechtliche Gehör abgeschnitten würde. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn die Antragsgegnerin hätte sich im Termin zu dem ihr über-

gebenen Schriftsatz des Antragstellers vom 15. Mai 2012 äußern und zu diesem Zweck um eine Unterbrechung der mündlichen Verhandlung bitten können. Lediglich ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Entscheidung auch nicht auf dem tatsächlichen Vorbringen in den Schriftsätzen vom 15. Mai und 21. Juni 2012 beruht. Rechtsansichten erfordern nach den allgemeinen Regeln keine Erklärungsfrist, weil die Anwendung des Rechts dem Gericht vorbehalten bleibt.

Einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit bedurfte es nicht, weil einstweilige Verfügung aus der Natur der Sache heraus auch dann sofort vollstreckbar sind, wenn sie nach mündlicher Verhandlung als Urteilsverfügung ergehen.

Dr. Scholz

Dr. Elfring

Klinger

Ausgefertigt

  
Großmann  
Justizbeschäftigte

